

Leistungsangebot

Stand 06.2017

1. Träger und Name der Einrichtung

Träger: **Heinrichs und Paul GbR** / Dieker Str. 15 / 28870 Ottersberg
Tel.: 04205 – 790100
Fax: 04205 – 790102

Name: **A-pro-part Kinder- und Jugendhilfe Ottersberg**

A-pro-part Kinder- und Jugendhilfe Ottersberg ist eine Einrichtung der freien Jugendhilfe gem. SGB VIII in frei-gewerblicher Trägerschaft.

Wir sind aktives Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII im Landkreis Verden, so wie Gründungsmitglied des *Trägerverbund der stationären Träger im Landkreis Verden (jugendhilfe-anders.de)*.

Die Träger- und Leitungsstruktur ist auf fachlicher, wie organisatorischer Ebene transparent und kooperativ ausgerichtet.

2. Benennung aller Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe, jeweils mit Bezeichnung/Name des Angebotes

A-pro-part Kinder- und Jugendhilfe Ottersberg legt den konzeptionellen Schwerpunkt auf die Erfordernisse von Persönlichkeitsentwicklungsprozessen benachteiligter Kinder und Jugendlicher und orientiert sich dabei insbesondere an den gesamtgesellschaftlichen Grundzielen des SGB VIII:

§ 1 SGB VIII (1) : Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es werden hierzu insgesamt **10 stationäre Betreuungsplätze** für junge Menschen beiderlei Geschlechts angeboten.

Die Gesamtplätze gliedern sich in 2 Wohn- bzw. Betreuungsangebote:

A: Wohneinheit Haupthaus (5 - 8 Plätze)

B: Verselbständigungswohneinheit (3 - 5 Plätze)

Insgesamt stehen **11** Einzelzimmer für eine Belegung zur Verfügung.
Durch das zusätzliche Zimmer soll im Rahmen der **10 Betreuungsplätze** jeweils entsprechend den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Einzelfallhilfe passgenau und flexibel belegt werden können.

Das Aufnahmealter beträgt: ab 12 Jahre

Die pädagogische „Rund-um-die-Uhr“-Betreuung erfolgt aus einem zentral organisierten professionellen Fachteam heraus.

Einzugsbereich:

Wir verstehen uns insbesondere als sozialräumlicher Jugendhilfeanbieter für die gesamte Region des Landkreises Verden.

Unser Einzugsbereich erstreckt sich auch auf die angrenzenden Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis (Soltau-Fallingb.ostel), Landkreis Nienburg-Weser, Landkreis Diepholz, Landkreis Osterholz und der Hansestädte Bremen und Hamburg.

3. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild der Gesamteinrichtung

Wir leisten für benachteiligte Kinder und Jugendliche eine fachlich kompetente und menschlich engagierte partizipatorische Begleitung von jeweils individuell geprägten Persönlichkeitsentwicklungs- und Verselbständigungsprozessen.

Die Achtung der individuellen Persönlichkeit des jungen Menschen steht dabei gleichrangig handlungsleitend ebenso im Mittelpunkt, wie die Wertschätzung und Achtung in Bezug auf gesellschaftliche Ansprüche und Entwicklungen.

Unsere sozialpädagogischen Handlungsgrundlagen sind von Empathie und Transparenz geprägt und orientieren sich an einem ganzheitlichen Menschenbild, das von konstruktiven bzw. positiven Grundannahmen und -bedürfnissen (u. a. nach Kompetenz, Entwicklung, Entfaltung und Selbstbestimmung) ausgeht.

Wir motivieren und fördern belastete junge Menschen dabei, ihre Persönlichkeit konstruktiv entwickeln und stabilisieren zu können, mit dem Ziel, sich in unsere Gesellschaft weitgehend eingliedern bzw. sich aktiv an ihr beteiligen zu können.

Unsere sozialpädagogische Grundhaltung und Ausrichtung ist partizipativ, ressourcen- und lebensweltorientiert. Dabei stellen die Würde der innerhalb der Einrichtung interagierenden Menschen, die produktive und friedliche Koexistenz von Individualität und Gemeinschaft, sowie Gleichberechtigung und Partnerschaft über strukturelle und hierarchische Ebenen hinaus, besondere und für den Träger verpflichtende Werte dar.

Schwerpunkt unseres sozialpädagogischen Handelns ist die Förderung der psychosozialen, emotionalen und lebenspraktischen Kompetenzen der jungen Menschen auf ihrem Weg in die Erwachsenenengesellschaft.

Bei gewünschter Rückführung in die Herkunftsfamilie unterstützen wir den jungen Menschen und dessen Herkunftssystem durch ein mit allen Beteiligten gemeinsam erarbeitetes bedarfsgerechtes Rückführungskonzept.

I. Benennung und Beschreibung des Leistungsangebotes

1. Name des Angebotes, Adresse, Tel./Fax/E-Mail/Internet

A-pro-part Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Dieker Strasse 15 / 28870 Ottersberg

Tel. 04205 – 790 100

Fax 04205 – 790 102

info@apropart.de

Ansprechpartner:

Geschäftsführung:

Friedemann Paul (Dipl. Sozialpädagoge)

Pädagogische Leitung:

Klaus Heinrichs (Dipl. Kunsttherapeut/ -pädagoge)

2. Standort des Angebots (Infrastrukturelle Einbindung, z. B. Schule, Einkaufen, Freizeitmöglichkeiten, ärztliche Versorgung)

Die Ortschaft Otterstedt befindet sich im Bremer Umland und ist ca. 80 Kilometer von Hamburg entfernt.

Otterstedt gehört zur Gemeinde bzw. zum Flecken Ottersberg.

Der Flecken Ottersberg liegt in der Wümmeniederung ganz im Norden des Landkreises Verden und damit im Grenzviereck der Hansestadt Bremen und den angrenzenden Landkreise Osterholz und Rotenburg (Wümme).

Die Entfernungen zu den angrenzenden Landkreisen beträgt jeweils weniger als 10 Kilometer. Die Stadtgrenzen der Hansestadt Bremen liegen ca. 20 Kilometer entfernt.

In Otterstedt gibt es eine Grundschule, einen Dorfladen und eine Tankstelle mit angrenzendem Werkzeug-, Haushalts-, Fahrrad- und Gartenfachgeschäft.

Ottersberg bietet eine gute schulische Versorgung (Oberschule mit gymnasial Zweig; Waldorfschule).

Die ärztliche Versorgung ist durch mehrere Haus- und Facharztpraxen sehr gut.

Für Kinder und Jugendliche gibt es viele Freizeitangebote in Ottersberg (Jugendtreff; Sportvereine; freiw. Feuerwehr; Kirchengemeinde; etc.).

In Ottersberg gibt es ein gutes Angebot an Lebensmittel- und Fachgeschäften.

In 15 Autominuten liegt ein großes Einkaufszentrum.

Es besteht eine regelmäßige Busverbindung, so wie ein sicherer Fahrradweg nach Ottersberg (ca. 4 km). Vom Ottersberger Bahnhof fährt etwa stündlich eine Regionalbahn in Richtung Bremen Hbf. (Fahrzeit ca. 20 min.) und Richtung Rotenburg/Hamburg (Fahrzeit ca. 15/60 min.), so wie regelmäßige Busverbindungen in die Region.

Unsere Einrichtung liegt verkehrsberuhigt mitten im Ort.

Das Grundstück beträgt ca. 3.000 m².

Auf dem Gelände befindet sich eine große Grünfläche (mit Bolzplatz) und ein ca. 90qm großer (Beach-)Fußball-/Volleyballplatz. Direkt am Haus befindet sich unsere 7.000qm große Pferdeweide.

In dem massiven Nebengebäude hinter dem Haupthaus befindet sich der Pferdestall (Offen-Stall), so wie großzügige Räumlichkeiten für Pferde- und Reitutensilien und Gartengeräte.

In einem weiteren massiven Nebengebäude befinden sich ein Wasch- und Heizungsraum, sowie ein großzügiger Mehrzweckraum (Hobby-, Kreativ- und Hausmeisterwerkstatt).

3. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII

Rechtsgrundlage der stationären Erziehungshilfe sind §§ 27, 34 SGB VIII.

Rechtsgrundlage der stationären Hilfe für junge Volljährige ist § 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlage der stationären Eingliederungshilfe ist § 35a SGB VIII.

Aufgrund der Eignung des Leistungsangebotes kann im Einzelfall eine Aufnahme nach § 53 Abs. 4 SGB XII erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt, wenn eine Einzelvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem örtlichen Sozialhilfeträger abgeschlossen wurde.

4. Personenkreis, Zielgruppe

4.1. Alter

- ab 12 Jahre

4.2. Geschlecht

- koedukativ

4.3. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Aufgenommen werden:

- Kinder und Jugendliche mit multidimensionalen Entwicklungsverzögerungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung (ggf. Eingliederungshilfebedarf gem. § 35a SGB VIII)

Durch ausschließende Kriterien möchten wir die fachlichen Grenzen unseres Leistungsangebotes beschreiben.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen personellen Zusammensetzung der Wohngruppe achten wir auch darauf, dass Schutz- und Entwicklungsräume aufrechterhalten bleiben und etwaige drohende Entwicklungshemmnisse bis hin zu Retraumatisierungen präventiv verhindert werden können - z.B. bei gewalterfahrenen jungen Menschen (u. a. im sexuellen Kontext).

Wir verstehen uns daher als i. d. R. nicht geeignete Einrichtung für junge Menschen, die aufgrund...

- akuter und manifester Drogenabhängigkeit bzw. Suchterkrankung
- sexuell übergriffigem Missbrauchsverhalten
- akuter Hochdelinquenz und/oder übermäßiger Gewaltbereitschaft
- schwerwiegender psychotischer Störungen

... einer stationären Hilfe (ggf. mit therapeutischer Intensivbehandlung) bedürfen.

Kinder und Jugendliche mit einer bestehenden Tierhaarallergie können nur dann aufgenommen werden, wenn dies durch eine ärztliche Beratung bzw. Einschätzung bereits im Aufnahmeverfahren befürwortet worden ist.

4.4. Benennung der Zielgruppe

Kinder ab 12 Jahren gem. § 7 Abs.1 Nr.1 SGB VIII bzw. Jugendliche beiderlei Geschlechts gem. § 7 Abs.1 Nr.2 SGB VIII, deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf eine Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII haben.

Junge Volljährige beiderlei Geschlechts gem. § 7 Abs.1 Nr.3 SGB VIII, die aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe gem. § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

4.4.1. Zielgruppe gem. § 35a SGB VIII (Formen seelischer Behinderung; ICD-10)

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige beiderlei Geschlechts gem. § 7 SGB VIII mit vorliegender oder drohender seelischer Behinderung, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen gem. § 35 a SGB VIII haben.

Die Formen psychischer und seelischer Beeinträchtigungen, bzw. Behinderungen junger Menschen im Rahmen stationärer Eingliederungshilfe sind vielschichtig.

Aufmerksamkeitsdefizite mit und ohne Hyperaktivität (ADHS /ADS), neurotische Störungen (Zwangsneurosen, Angstneurosen), Depressionen, Schulphobie, Bindungsstörungen, Lernbehinderungen (LRS, Dyskalkulie, etc.), tiefgreifende Entwicklungsstörungen (Asperger-Syndrom, etc.) so wie eine Vielzahl sonstiger emotionaler Beeinträchtigungen und Störungen wurden im Vorfeld bereits durch eine fachärztliche Praxis oder Klinik diagnostiziert und nach ICD-10 klassifiziert.

Auf Grundlage dieser Diagnostik entscheidet das Jugendamt darüber, ob und in welcher Form die stationäre Eingliederungshilfe erforderlich wird.

Bei Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII kooperieren wir bereits im Aufnahmeverfahren mit niedergelassenen Fachpraxen, Therapeuten und Fachkliniken. U.a. soll je nach bestehender Diagnose fachlich geklärt werden, ob eine Eingliederungshilfe durch unser Angebot sinnvoll bzw. ausreichend ist.

5. Platzzahl des gesamten Angebotes

10 stationäre Betreuungsplätze insgesamt.

Es stehen davon bis zu **5** Verselbständigungsplätze bereit.

Es stehen von den 10 Plätzen bis zu **4** Plätze für Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zur Verfügung.

6. Allgemeine, mit der Leistung verbundene Ziele

Vorrangige Betreuungsziele sind Erwerb und Stabilisierung persönlicher, sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen (Persönlichkeitsentwicklung), so wie die Orientierung des jungen Menschen im gesellschaftlichen Alltag. Die Förderung und Stärkung von Selbstwertgefühl, Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Beziehungsfähigkeit auf der Grundlage einer professionellen Wertschätzung der jeweils eigenen persönlichen Ressourcen und Neigungen des jungen Menschen, nimmt hierbei einen wesentlichen Stellenwert ein.

Die schulische Förderung und berufliche Orientierung bzw. Integration ist ebenso vorrangiges Ziel wie die gemeinsame Entwicklung von realistischen Perspektiven der weiteren Lebensplanung und -führung für die Zeit nach Beendigung der stationären Jugendhilfe, ggf. auch eine prospektive Klärung eines etwaigen ambulanten Folgebedarfs professioneller Hilfen.

7. Fachliche Ausrichtung der Leistung und angewandte Methodik

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, ein zielgerichtetes System von Zusammenarbeit zu ermöglichen, umzusetzen und auszuwerten, das möglichst eng am individuellen konkreten Unterstützungs- bzw. Förderungsbedarf des einzelnen jungen Menschen ausgerichtet ist, und an deren transparenten Entwicklung der junge Mensch und seine Familie partizipatorisch beteiligt wird. Wir verstehen uns als Moderatoren des Lern- und Entwicklungsprozesses, die im Prozess der Hilfe die Bedürfnisse der jungen Menschen fachlich einschätzen, die die Planung und Sicherung der Bereitstellung pädagogischer und versorgungstechnischer Dienstleistungen organisieren und koordinieren, die individuelle

Prioritäten setzen und zukünftige Standards entwickeln bzw. festlegen und für deren Umsetzung und Einhaltung sorgen.

Das methodische Werkzeug der alltags- und lebensweltbezogenen reflektierenden sozialpädagogischen Beratung wird insbesondere durch gemeinsames Handeln (im Sinne von praktischem Tun) ergänzt und unterstützt.

Folgende Leitlinien liegen unserem methodischen Ansatz zugrunde:

- **Personenorientierung**
beinhaltet die individuelle, personenbezogene Einbeziehung des jungen Menschen in die Bedarfserhebung sowie die strikte Ausrichtung der Unterstützungs- und Förderungsangebote am individuellen Bedarf. Der junge Mensch wird möglichst umfassend in alle Abläufe des Förderungsprozesses einbezogen und in diesem Rahmen zur (Eigen-)Verantwortungsübernahme befähigt.
- **Mehrdimensionalität des jungen Menschen**
drückt die Berücksichtigung relevanter psychischer (seelisch, emotional und kognitiv), physischer und sozialer Merkmale im Entwicklungsprozess des jungen Menschen aus.
- **Empowerment**
im Sinne von Selbstbefähigung des jungen Menschen beinhaltet die zielorientierte Förderung Selbstbestimmten Handelns durch Beratung, Unterstützung, Informationsvermittlung und Motivation (z.B. um notwendige Angebote in Anspruch nehmen zu können). Eigenkräfte und Kompetenzen werden gefördert, um dadurch die jungen Menschen in ihren Entwicklungsprozessen zu bestärken.
Die Priorität liegt auf Unterstützungshandeln.
- **Ressourcenorientierung**
bezeichnet im Gegensatz zur Defizitorientierung die prioritäre Ausrichtung des Hilfe- und Förderangebotes an der Gesamtheit der bereits vorhandenen Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten des jungen Menschen, um diese zur Erreichung der Förderziele so weit wie möglich zu erhalten, zu festigen und auszubauen.
- **Interprofessionalität**
steht für fach- und institutionsübergreifende Denkweise und Kooperation/ Vernetzung im Rahmen der Hilfeplanung und -gestaltung.
- **Leistungstransparenz** in zweifacher Hinsicht:
 - im Sinne des Empowerment für die Klienten
 - sowie für die Kooperationspartner und Kostenträger, um eine möglichst abgestimmte, vernetzte Leistung erbringen zu können.Der Hilfeplan als Kontrakt, die Leistungsdokumentation und die Evaluation dienen u. a. der Leistungstransparenz.

7.1. Tiergestützte Pädagogik

Häufige Frage von Kindern und Jugendlichen bei Vorstellungs- und Aufnahmegesprächen ist:

„Kann man hier ein Haustier halten oder das eigene mitbringen?“

Diese Frage beantworten wir – vorausgesetzt, es handelt sich um ein freundliches und gruppenfähiges Haustier – immer mit „Ja – sehr gerne!“.

Unser Umgang mit dieser Frage basiert auf dem Gedanken der *Tiergestützten Pädagogik* und folgt der Idee, dass Kinder und Jugendliche über die Zuneigung zum Tier leichter einen Zugang zu Dingen finden, die ihnen normalerweise schwer fallen.

Zudem kann der Kontakt über Tiere häufig leichter hergestellt werden, als zu Menschen direkt. Der Umgang mit dem Tier bietet den jungen Menschen die Möglichkeit, Kommunikationskompetenzen einzuüben und zu festigen. Empirische Studien bestätigen die entwicklungsfördernden Aspekte im Umgang mit (Haus-) Tieren.

Wir halten auf dem Gelände unserer Einrichtung eine Friesenstute (Genna) und ein Welsh B Pony (Mira) in Offenstallhaltung mit angrenzender Weide.

Die Pferde sind vom Gruppen- bzw. Essraum aus ständig im Blickfeld und dadurch im Bewusstsein der Bewohner und Mitarbeiter.

In der Einrichtung lebt der Gruppenhund „Bruno“ (Golden Retriever) der für das Leben in der Einrichtung schon als Welpen in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team und den Kinder- u. Jugendlichen unserer Einrichtung ausgebildet wurde.

Unsere Hauskatze „Lilly“ haben wir von unserem Tierarzt als Katzenbaby bekommen. Sie lebt ebenfalls in unserer Einrichtung.

Die Verpflichtungen durch Versorgung und Pflege der Tiere, so wie die Aufgaben im Zusammenhang mit einer artgerechten Tierhaltung sind bewusst in den gruppenpädagogischen Alltag eingeflochten.

Durch die tiergestützte Pädagogik lernen die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren Betreuern einen verbindlichen und strukturierten Rahmen aufrecht zu erhalten.

Die Kinder und Jugendlichen können auch eigene Haustiere (Kleintiere) halten.

Wie „helfen“ (Haus-)Tiere?

- Tiere wecken Neugierde und regen die Aufmerksamkeit an
- Tiere haben einen hohen Motivations- und Aufforderungscharakter
- Tiere gehen mit Menschen vorurteilsfrei um und sind i. d. R. nicht nachtragend
- Tiere setzen klare Signale und Grenzen
- Tiere wirken entspannend und Stress reduzierend
- Tiere fördern die Sinneswahrnehmung und das Körpergefühl des Jugendlichen (durch Anfassen, Streicheln, Liebkosen)
- Tiere können trösten
- Tiere können positive Gefühle wecken und zur Steigerung der Lebensfreude und –Qualität beitragen

Aus dem Gefühl heraus gebraucht zu werden, Verantwortung übernehmen zu können und Bewältigungskompetenzen zu erleben, bekommt der junge Mensch mehr Kontrolle über sich selbst und auch gegenüber seinem sozialen Umfeld, denn die Kontrollerfahrung in der Pflege und Versorgung eines (eigenen) Tieres erfordert zunächst ein Mindestmaß von Selbstkontrolle. Eine Sensibilisierung für die eigenen Ressourcen wird möglich.

Haustiere nehmen innerhalb unserer Einrichtung eine eigene Rolle ein.

Von großer Wichtigkeit ist dabei, dass unsere Mitarbeiter den Tieren positiv gegenüber stehen.

Wir bieten unseren MitarbeiterInnen regelmäßige interne und ggf. externe Fortbildungen zur Tiergestützten Pädagogik an. In den Dienstbesprechungen ist die Tiergestützte Pädagogik als Tagesordnungspunkt fest verankert.

Eine Tierarztpraxis steht allen Mitarbeitern der Einrichtung beratend zur Seite.

Bei Bedarf besucht die Tierärztin/der Tierarzt unsere Einrichtung und berät das Team und die Kinder und Jugendlichen in allen Fragen rund um unsere Tiere.

Der Einsatz von Tieren gestaltet sich erst dann als entwicklungsfördernd, wenn der Kontakt möglichst langfristig und dauerhaft hergestellt wird. In diesem Kontext sind eine professionelle Haltung und eine gezielte Auswahl der Tiere von großer Bedeutung. Eine Wesens-angemessene Haltung gewährleistet, dass die Tiere langfristig ein freundliches und förderliches Verhalten zeigen.

Übergeordnetes Ziel innerhalb der Arbeit mit Tieren ist es, positive Erfahrungen auf andere Lern- und Lebensbereiche zu übertragen.

Wirkungen und Ziele unserer tiergestützten Pädagogik:

- Förderung der nonverbalen und verbalen Sprach- und Dialogfähigkeit
- Förderung der körperlichen und geistigen Mobilität
- Unterstützung auf der Suche nach eigener seelischer Balance und Steigerung des Selbstwertgefühls
- Impulse für nachhaltiges soziales Verhalten und damit Vermeidung von sozialer Isolation
- Erlernen und Aufrechterhaltung von Alltagsstrukturen

8. Grundleistungen

8.1. Gruppenbezogene Leistungen

A. spezielle alltags- und sozialpädagogische Leistungen in der Wohneinheit Haupthaus (5 - 8 Plätze)

Charakteristisch ist in dieser Wohneinheit eine von atmosphärischer Fürsorglichkeit geprägte Vorbildfunktion der pädagogischen MitarbeiterInnen.

Wir arbeiten nach dem sogenannten Bezugsbetreuersystem, d.h. jeder junge Mensch wird vorrangig von einer verbindlich zugeordneten BezugsbetreuerIn in seiner individuellen Alltagssituation und -planung zielgerichtet begleitet. Das Bezugsbetreuersystem konzentriert sich dabei vorrangig auf die Förderung und Unterstützung formaler Anforderungen und organisatorischer Abläufe in den Kernbereichen Schule, Beruf und Alltag.

Zwischenmenschliche bzw. persönliche Beratung und Begleitung wird darüber hinaus aus dem Gesamtteam heraus gestaltet.

Im Alltag prägen Zuwendung, Geborgenheit und miteinander Zeitverbringen die Atmosphäre der Wohneinheit.

Durch die Methode „Lernen am Modell“ werden die Kinder und Jugendlichen zur Beteiligung und freiwilliger Mithilfe in den alltäglichen Verpflichtungen des Zusammenlebens angeregt und motiviert.

Die Erwachsenen (MitarbeiterInnen) übernehmen dabei eine fürsorgliche Verantwortung bzw. Vorbildfunktion hinsichtlich der Alltagsorganisation:

- verbindliche Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs (z.B. Zeit- und Ordnungsrahmen, Freizeitaktivitäten): z.B. durch gemeinsames Erarbeiten von individuellen und/oder gruppenbezogenen Tages- und Wochenplänen mit reflektierender Auswertung

B. spezielle alltags- und sozialpädagogische Leistungen in der Verselbständigungswohneinheit Appartement (3 - 5 Plätze)

Charakteristisch ist in dieser Wohneinheit die Interaktion zwischen BewohnerInnen und pädagogischen MitarbeiterInnen auf der Grundlage des o.a. Bezugsbetreuersystems.

Die alltäglichen Abläufe werden zunehmend gemeinsam strukturiert und gestaltet. Die Verantwortung der jungen Menschen nimmt unter Berücksichtigung der größer werdenden Freiräume schrittweise zu.

Lebenspraktische Abläufe werden mit den pädagogischen Teammitgliedern vorab besprochen, geplant und durch den jungen Mensch in maßvollen Abstufungen zunehmend eigenverantwortlich umgesetzt.

Die Prozesse und Ergebnisse werden durch den jungen Mensch gemeinsam mit den pädagogischen Teammitgliedern ausgewertet und weiterentwickelt. Diese Interaktion lässt zunehmend mehr Raum für ein konstruktives Erleben von zunehmender Eigenverantwortlichkeit und lebenspraktischer Kompetenz.

8.1.1. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren basiert auf den mit dem Landkreis Verden im Rahmen der AGE erarbeiteten und vereinbarten Richtlinien bzw. Mindeststandards zur Partizipation junger Menschen in stationärer Jugendhilfe (s. Anlage 1; vgl. 8.3.1.2).

Zu Beginn steht eine kurze schriftliche oder mündliche Vorabinformation des anfragenden Jugendamtes.

Ein erstes Informations- und Vorstellungsgespräch mit dem jungen Menschen und dessen Bezugspersonen (Eltern, etc.) findet nach Absprache bzw. unter etwaiger Teilnahme der fallzuständigen Fachkraft des anfragenden Jugendamtes in unserer Einrichtung statt. Nach der gemeinsamen Entscheidungsfindung, die zeitlich bewusst von der Vorstellung abgekoppelt sein sollte (Motto „eine Nacht drüber schlafen“), kommt es zur Aufnahme mit einem sich anschließenden zeitnahen Hilfeplangespräch (innerhalb der ersten 6 Wochen), in dem

die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Hilfe besprochen und verbindlich vereinbart werden.

8.1.2. Hilfeplanung

Auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII arbeiten wir mit den Jugendämtern auf allen inhaltlichen und administrativen Ebenen eng zusammen:

- Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Hilfeplanung und deren Weiterentwicklung
- Zeitraumbezogene aktuelle Informationen/Dokumentationen (z.B. halbjährliche Verlaufsdokumentation) über den Maßnahmeverlauf bzw. Entwicklungsprozess
- aktuelle Information/Dokumentation über besondere Ereignisse (z.B. Kurzberichte, Infotelefonate, E-Mail)
- Tischvorlage zum Hilfeplangespräch (wird gemeinsam mit dem jungen Menschen erstellt bzw. vorbereitet)

Hilfeplangespräche werden i.d.R. im Wechsel im Jugendamt und in unserer Einrichtung bzw. in der Wohnung des jungen Menschen oder bei den Sorgeberechtigten durchgeführt.

8.1.3. Erziehungsplanung

Die inhaltliche Erziehungsplanung basiert auf den Grundlagen und Zielen der Hilfeplanung. Konkrete Lern- und Handlungsschritte werden mit dem jungen Menschen gemeinsam verabredet und evaluiert. Hierzu findet regelmäßig (mindestens jeden 2. Monat) ein Zielgespräch mit dem jungen Menschen, dessen (Bezugs-) Betreuer und der pädagogischen Leitung der Einrichtung statt.

Das alltägliche Zusammenleben in der Wohngruppe wird vom pädagogischen Fachteam vorstrukturiert (Rahmenbedingungen) und mit den Bewohnern gemeinsam gestaltet (Inhalte) und organisiert. Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Gruppenbesprechung werden diese Prozesse fortlaufend überprüft und evaluiert.

Die Wohngruppe kann dazu eine/n Sprecher/in wählen, der die Themen vorab mit den pädagogischen Mitarbeitern bzw. der pädagogischen Leitung vorbereitet.

Die Alltags-, Haus- und Gruppenregeln orientieren sich an den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, etc.) und werden im Rahmen der Gruppenbesprechung verbindlich verabschiedet.

8.1.4. Alltagsgestaltung

A: Wohneinheit Haupthaus (5 – 8 Plätze)

- Vollverpflegung, gemeinsame Mahlzeiten an allen Wochentagen
- Wohnräume, Bäder, Küchen und Flure werden in Zusammenarbeit mit der Hauswirtschafts- und Reinigungskraft und den diensthabenden MitarbeiterIn unter verbindlicher

- Beteiligung der BewohnerInnen gestaltet und gepflegt
- die eigenen Zimmer werden von den BewohnerInnen ggf. mit tatkräftiger Unterstützung der pädagogischen MitarbeiterInnen in Ordnung gehalten
- Hygieneartikel- und Bekleidungseinkäufe werden mit den BewohnerInnen gemeinsam geplant bzw. durchgeführt
- Wäschepflege wird unter Anleitung und Kontrolle der pädagogischen MitarbeiterInnen erlernt und gemeinsam erledigt
- Weckdienst durch die Nachtbereitschaft
- Anleitung und Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Institutionen, ggf. Begleitung
- Unterstützung und Förderung im Umgang mit Geld, ggf. unterstützende Verwaltung von Einkommen zur Schuldenvermeidung bzw. -regulierung (Vermögensverwaltung; Kontoführung; vertragliche Verpflichtungen; finanzielle Planungen; Schuldenberatung; etc.)

Die Wohneinheit Haupthaus bietet entsprechend des jeweiligen Alters- und Entwicklungsstandes des Jugendlichen eine angemessene Balance zwischen sicherheitgebender Grundversorgung bzw. Fürsorglichkeit einerseits und zunehmender Eigenverantwortung, Verselbständigung und Autonomiebestreben andererseits . Die Lernschritte und Verselbständigungsaufgaben werden in interaktiven, partizipatorischen Prozessen gemeinsam mit den pädagogischen MitarbeiterInnen ausgestaltet und durchgeführt. Eine unmittelbare Kontrolle ist dabei i. d. R. gegeben und es wird darauf geachtet, dass auch genügend Raum für vermeintliche „Fehler“ und deren natürlichen Folgen bleibt (Motto: Ohne Fehler kein Lernen!).

B: Verselbständigungswohneinheit Appartement (3 - 5 Plätze)

- Vollverpflegung, gemeinsames Kochen und Mahlzeiten an einzelnen Wochentagen
- Wohnräume, Bäder, Küchen und Flure werden von den BewohnerInnen und den pädagogischen MitarbeiterInnen gemeinsam gestaltet und gepflegt
- die eigenen Zimmer werden von den BewohnerInnen ggf. mit beratender Unterstützung der pädagogischen MitarbeiterInnen selbständig in Ordnung gehalten
- Hygieneartikel- und Bekleidungseinkäufe werden mit den pädagogischen MitarbeiterInnen gemeinsam geplant und von den BewohnerInnen selbständig durchgeführt
- Wäschepflege wird unter Kontrolle der pädagogischen MitarbeiterInnen von den BewohnerInnen selbständig erledigt
- Weckdienst durch die Nachtbereitschaft
- Anleitung und Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Institutionen durch zunehmend selbstständige Handlungsschritte
- (Vor- und Nachbereitung; Rollenspieltraining), ggf. Begleitung
- Beratende Förderung im Umgang mit Geld (Einkommens- und

Vermögensverwaltung; Kontoführung; vertragliche Verpflichtungen; finanzielle Planungen; Schuldenberatung bzw. -regulierung; etc.)

Die Verselbständigungswohneinheit stellt auf der Grundlage ihrer Sicherheit gebenden versorgerischen Aspekte, verbunden mit ihren Möglichkeiten und Förderangeboten zu einer sich stabilisierenden Verselbständigung eine sinnvolle Überleitung zu nachfolgenden ambulanten Hilfen nach Beendigung der stationären Hilfeformen dar. Die fördernde und fordernde Qualität der sozialpädagogischen Begleitung und Förderung macht sich an folgenden methodischen Kernpunkten fest:

- tendenziell mittelbare, statt unmittelbare Kontrolle durch das pädagogische Team
- Bindung an Absprachen
Betreuung / Gespräche mit BezugsbetreuerIn bzw. pädagogischer Leitung tendenziell bereits nach Terminabsprache (analog zu etwaigen späteren ambulanten Betreuungsformen)

8.1.5. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch spezifische Angebote im Rahmen der Grundleistung

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist das Kernelement unserer sozialpädagogischen Begleitung und Förderung.

Die Kinder und Jugendlichen kommen i. d. R. mit einer bereits belasteten Biografie und Persönlichkeit in unsere Einrichtung und benötigen einen positiven Anstoß um sich ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Energie zu stellen.

Häufig zeigen die Kinder und Jugendlichen bereits Symptome von Überforderung, so wie bereits verfestigte Vermeidungsstrategien (z.B. Schulvermeidung; Missachtung von Autoritäten durch Rückzug oder Aggression, etc.).

Viele haben in ihrem Herkunftssystem ein positives Konzept bzw. eine konstruktive Vorgehensweise nicht ausreichend genug erlernt, um damit umgehen zu können, dass sich mit fortschreitender Adoleszenz neue Anforderungen, Fragen und Möglichkeiten auftun. Viele Jugendliche fühlen sich von den Erwachsenen (Eltern, Lehrer, etc.) miss- oder unverstanden bzw. alleingelassen. Am Ende folgt Frustration, weil den äußeren Ansprüchen nicht gerecht werden konnte und eigene tiefliegende Bedürfnisse und Ziele nicht umgesetzt wurden.

Unsere sozialpädagogische Begleitung der Persönlichkeitsentwicklungsprozesse würdigt die individuelle Vorgeschichte jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen der Wohngruppe und bietet Impulse und Förderung durch:

- verlässliche Beziehungsangebote machen (Bezugsbetreuersystem, Kinder- und Jugendpsychotherapeutische Gespräche; tiergestützte Pädagogik)
- Geborgenheit schaffen, Vertrauen aufbauen und aufrecht erhalten
- Zeit gestalten lernen und gemeinsam Zeit verbringen
- Räume gestalten und Wohnatmosphäre schaffen (eigenes Zimmer, eigene Wohnung)
- Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre zulassen
- Raum und Zeit für Gespräche und Miteinander gestalten
- Angebote zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und Förderung der Identitätsfindung
- Unterstützung und Anregung im Umgang mit Peergruppe, Familienmitgliedern, Freunden, Verein, usw.
- Soziales Kompetenztraining und lösungsorientierte Konfliktberatung
- gemeinsame regelmäßige Gruppenaktivitäten (Alltags- und Freizeitgestaltung)

8.1.6. Gesundheitliche Vorsorge / medizinische Betreuung

Häufig weisen die Kinder und Jugendliche, die zu uns kommen, ein bereits nachhaltig belastetes bzw. gestörtes Verhältnis zu ihrem Körper auf.

Die Pubertät und/oder besondere persönliche (Negativ-)Erfahrungen können den Hintergrund bilden für eine häufig zu beobachtende Unsicherheit bis hin zu Ignoranz gegenüber Krankheitssymptomen. Mangelndes präventives Verhalten, psychosomatische Erkrankungen, autoaggressive Tendenzen, so wie ein gestörter Umgang mit der eigenen Sexualität können weitere Aspekte eines defizitären Gesundheitsverhaltens sein.

Unsere fürsorgliche sozialpädagogische Unterstützung und Förderung erstreckt sich daher auf nachfolgende Bereiche:

- Entwicklung von Körperpflege und -bewusstsein (Gesundheit, Ernährung, Geschlechtsidentität und Sexualität, Verhütung, etc.)
- Organisation und ggf. Begleitung bei Arztbesuchen (Zahnarzt, Gynäkologe, Urologe, sonstige Fachärzte) im akuten Krankheitsfall, zur regelmäßigen Vorsorge, etc.
- Motivation und ggf. Begleitung bei psychotherapeutischen Behandlungen (fachärztliche Praxis; Tagesklinik, stationäre Psychiatrie)
- Kontaktpflege mit Beratungsstellen (z.B. Ernährung, Gesundheit, Sexualität, Sucht, etc.)

8.1.7. Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule/Ausbildung

Die Erlangung eines Schulabschlusses nimmt ebenso, wie eine fördernde und konstruktive Begleitung bei Fragen der Berufsorientierung und -ausbildung einen hohen Stellenwert der alltags- und lebensweltorientierten sozialpädagogischen Förderung ein.

Häufig haben die zu uns kommenden Kinder und Jugendlichen bereits negative Erfahrungen bzw. fundamentale Misserfolge in Schule oder Ausbildung gemacht. Die Problemlagen reichen dabei von sozialen Auffälligkeiten in Schule oder Ausbildung bis hin zu Schulvermeidungsproblematiken oder Ausbildungsabbrüchen. Unsere Unterstützung zielt bewusst auf eine ressourcen- und lebensweltorientierte Stärkung und Förderung des Kindes und Jugendlichen. Sie ist geprägt durch:

- Unterstützung bei der Anfertigung der Hausaufgaben (alle Schulformen)
- Unterstützung bei der Berufsfindung und -orientierung (u. a. Kooperation mit der Jugendberufshilfe)
- regelmäßige Kontaktpflege bzw. verbindliche Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und -betrieben
- Unterstützung und Förderung bei Ausbildungsberichten
- Prüfungsvorbereitung (u. a. Umgang mit Prüfungsangst)
- telefonische Erreichbarkeit und ggf. Unterstützung vor Ort zu Unterrichts- und Ausbildungszeiten

8.1.8. Art und Umfang der Familienarbeit

Unabhängig von dem jeweiligen Fernziel des Hilfeplans (Verselbständigung oder Rückführung in die Herkunftsfamilie) ist uns eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes bzw. Jugendlichen sehr wichtig.

Nach dem Motto „gemeinsam in einem Boot“ übernehmen wir eine fachliche Moderation der Zusammenarbeit zwischen Kind bzw. Jugendlichen, den Eltern, dem Jugendamt und uns selbst.

Eltern zeigen sich durch die räumliche bzw. künstliche Trennung von ihren „Kindern“ häufig schuldbeladen, selbst- und institutionskritisch. Sie stehen in einem inneren Konflikt damit, dass nun „Profis“ die „Dinge hinkriegen“, die sie selbst an ihre persönlichen Grenzen brachten bzw. Frustration und Enttäuschung zur Folge hatten. Erfolgs- und Misserfolgserlebnisse bezüglich der Hilfemaßnahme sind daher aus Elternsicht mitunter austauschbar.

Unser besonderes Augenmerk liegt daher darin, den Eltern gegenüber nicht als Konkurrent sondern als vertrauensvoller Koalitionspartner aufzutreten und zu interagieren.

Wir legen besonderen Wert darauf, den Eltern gegenüber deren eigene Erziehungsverantwortung aufrecht zu erhalten.

Wir betonen dabei unsere eigene fachliche Perspektive (außerhalb des Familien- und Herkunftssystems) und bieten grundsätzlich

monatliche Elterngespräche an (ggf. Besuche in die Herkunftsfamilie).

In der Eingewöhnungs- oder Rückführungsphase können kürzere Intervalle (ggf. wöchentliche Gespräche) gewählt werden. Intensivere längerfristige Elternarbeit kann gemeinsam mit allen Beteiligten im Hilfeplangespräch vereinbart werden. Der fortlaufende, verbindliche Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern soll dabei den Persönlichkeitsinteressen und -Rechten des jungen Menschen Rechnung tragen.

Die Elterngespräche werden immer mit der zuständigen Bezugsmitarbeiterin und der Team- bzw. Pädagogischen Leitung gemeinsam geführt und sowohl mit dem jungen Menschen, als auch mit den Eltern inhaltlich und strukturell vorbereitet. Unsere Haltung ist geprägt vom Spannungsfeld einer anwaltschaftlichen Vertretung (für den jungen Menschen) einerseits und einer größtmöglichen Neutralität (den Eltern gegenüber) andererseits. Ein Schwerpunkt unserer Aufgabe in einem konstruktiven Elterngespräch liegt daher in der Moderation.

Der Besuchskontakt zwischen dem jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie wird von uns zunächst maßgeblich von den Wünschen und Interessen des jungen Menschen heraus gestaltet und - auf die Interessen der Eltern abgestimmt - konstruktiv gefördert.

8.1.9. Umgang mit Krisen/Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Wann, wo und in welchem Ausmaß und Umfang Krisen eintreten, kann nicht bzw. auch, wenn sich Krisen bereits ankündigen, nie mit letzter Gewissheit vorhergesagt werden.

Extreme und vor allem plötzliche Ereignisse wie Feuer und Naturkatastrophen, schwere Unfälle oder gar Todesfälle, sowie Vorfälle jeder Art, bei denen die jungen Menschen oder MitarbeiterInnen direkt oder indirekt betroffen sind, können Handlungsunsicherheit und Überforderung bewirken. Neben Naturkatastrophen gehören hierzu auch schwere psychische Krisen, der jungen Menschen (Suizidandrohungen, Suizidversuche, Psychosen, etc.).

Ein schnelles, effektives und strukturiertes Handeln auf der Grundlage eines Krisenplans ist hilfreich, um gefährdete Personen hinreichend zu schützen und (Folge-) Schäden reduzieren zu können.

Unser Krisenplan (**Anlage 2**) hängt gut zugänglich in den MitarbeiterInnenbüros aus. Er wird laufend aktualisiert und halbjährlich mit den MitarbeiterInnen erörtert bzw. trainiert.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII besteht eine verbindliche Vereinbarung mit dem öffentlichen und regional zuständigen Fachdienst für Jugend und Familie des Landkreises Verden.

Ferner wird darauf geachtet, dass mindestens ein Vertreter aus dem Mitarbeiterteam bzw. Leitungsteam über das qualifizierende Zertifikat *Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII* verfügt.

8.1.10. Beendigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird bei konstruktivem und hilfeplanmäßigem Verlauf entweder durch den Auszug des jungen Menschen aus der stationären Wohngruppe in den eigenen Haushalt (Verselbständigung) oder durch eine endgültige Rückkehr in die Herkunftsfamilie (Rückführung) beendet.

In beiden Fällen können wir bei Bedarf noch eine Nachbetreuung anbieten. Die ambulante Nachbetreuung wird dabei über die sozialpädagogische Fachleistungsstunde abgerechnet.

Bei Überleitungen bzw. Wechsel in andere stationäre oder ambulante Betreuungsformen bzw. Einrichtungen, bieten wir eine fundierte und qualifizierte Überleitung und zeitlich befristete persönliche Begleitung an.

Auch bei vorzeitigen oder krisenbedingten Abbrüchen der Maßnahme kann bei Bedarf (gem. Hilfeplan) eine individuelle Übergangshilfe geleistet werden (z. B. bei Klinikeinweisungen, bei behördlichen Angelegenheiten, bei der Regelung der Absicherung des Lebensunterhaltes, etc.).

8.2. Gruppenübergreifende/ -ergänzende Leistungen

8.2.1. pädagogische Leistungen

- sozialpädagogische Alltagsbegleitung mit versorgerischen Aspekten (Haushaltsführung, Mahlzeiten zubereiten und gemeinsam einnehmen, Weckdienste, etc.) unter partizipatorischer und emphatischer Grundhaltung
- sozialpädagogische Förderung zur Persönlichkeitsentwicklung
- Anleitung, Training und Coaching in Verselbständigungsprozessen
- schulische Förderung (Hausaufgabenbegleitung, Lehrerkontakte, Kooperation mit Schulsozialarbeit, etc.)
- sozialpädagogische Beratung (lösungsorientierte Lebens-, Beziehungs- und Konfliktberatung)
- sozialpädagogische Förderung zur Persönlichkeitsentwicklung
- sozialpädagogische Förderung von gesellschaftskonformen Strukturen, Normen und Werten
- Hilfen und Anregung zur kulturellen Teilhabe (Kino, Konzert- und Ausstellungsbesuche, etc.)
- Vermittlung und Moderation hinsichtlich etwaiger therapeutischer Bedarfe (Kooperation mit externen TherapeutInnen)
- soziales Kompetenztraining (Einzel- und Gruppenarbeit)
- Freizeitpädagogische Maßnahmen (Ausflüge, Sport, Ferienmaßnahmen, etc.)

8.2.2. Leitungs-/Verwaltungsleistungen

8.2.2.1. Leitung

- Interne Steuerung und Koordination
- Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen
- Fachliche Weiterentwicklung des Angebots
- Organisationsentwicklung, Organisation und Management der Einrichtung
- Außenvertretung und Kooperation regional und überregional
- Mitwirkung in Gremien der Sozialraumorientierung im Landkreis Verden
- Personalführung, -steuerung und -entwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Angebots- u. Leistungsentwicklung
- Sicherstellung der Finanzierung, und betriebswirtschaftliches Controlling
- Dienstplangestaltung
- Vorbereitung und Strukturierung der Teamkonferenz
- Anleitung und Coaching des pädagogischen Teams

8.2.2.2. Verwaltung

- Allgemeine Verwaltung und Abrechnung
- Personalverwaltung
- EDV-Administration
- Rechnungswesen, Buchhaltung und Leistungsabrechnung, Revision
- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts- und Investitionsplänen sowie der Entgeltkalkulation
- Verwaltungsleistungen für betreute junge Menschen:
 - Führen der Akte
 - Aufnahme- und Entlassungsabwicklung
 - Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen usw.
 - Ausfertigen von Bescheinigungen und Berichten
 - Sicherstellung des Versicherungsschutzes
 - Verwalten der den jungen Menschen zustehenden Gelder

8.2.3. Hauswirtschaftsleistungen

- Pflege und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume
- Einkauf und Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung)
- Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Wohnräume
- Kleidungspflege, Wäscheversorgung
- Grundreinigung (bei Auszug / Umzug eines jungen Menschen)

8.2.4. Leistungen des technischen Dienstes

- Haus-technische Leistungen (Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, Sicherheitsunterweisungen etc.)
- Außengeländepflege
- KFZ-Pflege und Wartungsaufsicht

8.3. Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung

8.3.1. Qualitätsmanagement

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Angebotes wird durch das nachfolgend beschriebene Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

Zentraler Bestandteil und Leitgedanke der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist die partizipatorische, kooperative und transparente Grundhaltung und -struktur der Gesamteinrichtung.

Zufriedenheitsbefragungen (Ehemalige und aktuelle BewohnerInnen, Eltern, Kooperationspartner, Jugendämter, etc.), Dokumentation und Evaluation sind wesentliche Werkzeuge und Säulen unserer Qualitätsentwicklung und -sicherung.

8.3.1.1. Partizipation- und Beschwerdemanagement

Im Namen unserer Einrichtung *A-Pro-Part* haben wir bei der Gründung 2003 durch die Begriffe „**Pro-Part**“ (für Partizipation) darauf hingewiesen, dass ein partizipatives Beteiligungsklima mit der Grundhaltung des Empowerment wesentlicher Bestandteil des Leitbildes unserer Kinder- u. Jugendhilfeeinrichtung ist. Wir begrüßen daher die gesetzlichen Regelungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu beschreiben und aktiv im Arbeitsalltag umzusetzen, ausdrücklich.

Im Rahmen der Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe der AGE (§ 78 SGB VIII) des Landkreises Verden haben wir gemeinsame Ziele und Standards festgelegt und formuliert (s. Anlage 1). Eine (externe) Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und deren Eltern wurde gemeinsam mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger des Landkreises Verden konzipiert und organisiert.

Diese Aufgabe wird von den sozialräumlich zugeordneten Kinderschutzfachkräften gem. § 8a SGB VIII der Freien Träger im Landkreis übernommen.

Innerhalb unserer Einrichtung fördern wir die Umsetzung der Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen und deren Eltern am Erziehungshilfeprozess und tragen aktiv zur Verwirklichung der Rechte junger Menschen bei.

Partizipation erstreckt sich dabei nicht zuletzt auch auf die internen Strukturen und Hierarchien unserer Einrichtung (MitarbeiterInbeteiligung) und wird daher immer auch als ein sich fortlaufend entwickelnder Prozess verstanden.

Im Folgenden werden die Merkmale zum Umsetzungsstand des Beteiligungs- und Beschwerdestandards konkretisiert.

Dabei übernehmen Träger und pädagogische Leitung gemeinsam die aktive Hauptverantwortung bezüglich Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Partizipations- und Beschwerdekonzepes.

8.3.1.2 Partizipation im Aufnahmeverfahren und in der Eingewöhnungsphase

Die Partizipation beginnt bereits vor Einzug in die Einrichtung: wir nehmen nach Absprache mit dem Jugendamt nur Kinder bzw. Jugendliche auf, die sich ihren Möglichkeiten entsprechend aktiv für das Wohnen und die Zusammenarbeit mit uns entscheiden. Jeder junge Mensch wird über seine Rechte vorab umfassend informiert.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Wohngruppe findet ein gemeinsames Gespräch zum Thema Partizipation und Beschwerde statt. Die Rollen und Zuständigkeiten werden im Rahmen dieses Gespräches konkret erläutert.

Wir informieren den jungen Menschen über seine umfangreichen Rechte, sowohl bzgl. der Zusammenarbeit als auch der Beschwerde und Partizipation. Zudem wird der junge Mensch auch über seine externen Beschwerdemöglichkeiten (s.o.) informiert und Ansprechpartner benannt und vorgestellt.

Dem Kind bzw. Jugendlichen wird in diesem Gespräch der Ratgeber: „Rechte haben – Recht kriegen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter überreicht und erörtert. Dieser Ratgeber liegt in unserer Einrichtung für alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen zugänglich aus und ist Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit.

Der junge Mensch lernt die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten bzw. -strukturen im Lebensalltag kennen und beteiligt sich an diesen aktiv.

8.3.1.3 Partizipation im Lebensalltag

Im Alltag haben die Kinder bzw. Jugendlichen vielfältige Selbstbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten. Bereits zu Beginn der Maßnahme besteht ein hoher Beteiligungsgrad in der Zusammenarbeit innerhalb des Bezugsbetreuersystems.

Der junge Mensch hat ein Mitsprache- bzw. Mitgestaltungsrecht,

vor allem in folgenden Bereichen:

- Hilfe- und Erziehungsplanung
- Zielgespräche (mit BezugsbetreuerIn und päd. Leitung)
- Eltern- und Schulgespräche
- Strukturierung des eigenen Alltags in Absprache mit BezugsbetreuerIn (Schule/Ausbildung; Alltagspflichten; Freizeitgestaltung, Urlaubsplanung, Feierlichkeiten, etc.)
- Entwicklung eines eigenen Stil bzw. „Outfit“
- Gestaltung der eigenen Wohnräume (ggf. Mitnahme eigener Möbel und Sachgegenstände falls vorhanden; Mitbestimmung bei Neuanschaffungen und Raumgestaltung)
- Auswahl eines Bezugsbetreuers
- Kontakte zu Freunden und Bekannten (Besuche in der Einrichtung)
- Arztwahl

Ein zentrales Gremium für gruppenbezogene Fragen stellt die wöchentlich stattfindende Gruppenbesprechung dar. Zudem hat jeder (BewohnerIn/MitarbeiterIn) in unserer Einrichtung das Recht eine außerordentliche Gruppenbesprechung einzuberufen. Hier werden die Belange des Zusammenlebens mit allen Beteiligten diskutiert und organisiert. Die Regeln unserer Wohngruppe werden hier auf der Basis eines Rechkatalogs, der sich an den Vorgaben des Ratgebers „Rechte haben – Recht kriegen“ orientiert, besprochen und beschlossen. Eine Gruppenbesprechung kann bei Bedarf auch ohne Beteiligung der pädagogischen MitarbeiterInnen durchgeführt werden. Die Gruppe hat vielfältige basisdemokratische Gestaltungs- und Regulierungsoptionen. Sie kann bspw. einen (auf Zeit gewählten) *Sprecher* bestimmen, eine *externe Moderation* anregen und/oder bei gruppeninternen Konflikten ein *Schiedsgericht* o.ä. einrichten.

8.3.1.5 Partizipation in der Entlassungsphase

Mit fortlaufender Dauer der Maßnahme steigt die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit des jungen Menschen kontinuierlich. In der Regel werden junge Menschen, die sich in unserer Einrichtung verselbständigen möchten, nach Erreichen der Volljährigkeit aus der stationären Hilfe entlassen. Allein durch die Erlangung der rechtmäßigen Volljährigkeit ergeben sich grundlegende Änderungen und neue Optionen hinsichtlich der Partizipation im Rahmen der Hilfeplanung. Der bisherige Erziehungsauftrag im Rahmen von elterlicher Sorge und Jugendhilfe weicht einem Beratungsauftrag hinsichtlich Persönlichkeitsentwicklung und Lebensplanentwurf des jungen volljährigen Menschen. Eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ist, solange sie vom zuständigen Jugendamt als zur Entwicklung der

Persönlichkeit weiterhin erforderlich eingestuft wird, unmittelbar von der Mitwirkungs**bereitschaft** des jungen Menschen abhängig. Die Schwelle von Mitwirkungs**bereitschaft** zu Mitwirkungs**pfl**icht, als Voraussetzung zur Gewährung der Hilfe für junge Volljährige, ist dabei fließend.

In der Entlassungsphase bestimmt der junge Mensch daher i. d. R. autonom und selbstverantwortlich, in welchen Lebens- und Sozialraum er unsere Einrichtung verlässt.

In der Perspektivenentwicklung und Entscheidungsfindung ist die Einrichtung im Rahmen des hier beschriebenen Partizipationskonzeptes zwar maßgeblich beteiligt aber nicht (mehr) mitverantwortlich.

Einer Entlassung des Kindes bzw. Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie (Rückführung) geht ein vorheriges individuelles Rückführungskonzept auf der Basis des Hilfeplanes voraus. Bei diesem Konzept wirkt das Kind bzw. der Jugendliche, so wie seine Familie von Beginn an partizipativ und aktiv mit.

Die Verabschiedung aus der Einrichtung wird gemeinsam gestaltet und angemessen feierlich begangen.

Dabei wird gemeinsam mit dem jungen Menschen im Rahmen eines Abschlussgespräches unter Teilnahme des Jugendamtes auch der Bereich der Partizipation und Beschwerdeoptionen im Rahmen der zu beendenden Hilfe rückblickend, (selbst-)kritisch und offen erörtert.

Das Jugendamt erhält einen Abschlussbericht, der mit dem jungen Menschen gemeinsam erstellt und besprochen wird.

Der junge Mensch (bzw. InhaberIn der elterlichen Sorge) erhält ferner alle ihn betreffenden bzw. an ihn adressierten Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Maßnahme für ihn in der pädagogischen Akte verwaltet bzw. verwahrt wurden.

Zur weiteren Kontaktpflege nach Beendigung der Maßnahme findet – über einen etwaigen Telefon, Schrift- oder Besuchskontakt hinaus – ein alljährliches gemeinsames Ehemaligentreffen statt.

8.3.2. Supervision

Das pädagogische Team erhält 2 Stunden/Monat Supervision durch eine externe und qualifizierte Fachkraft (SupervisorIn).

8.3.3. Dienstbesprechung, Klausurtage

Die wöchentlich stattfindende Teamkonferenz (3 Stunden) wird durch die pädagogische Teamleitung vorbereitet und bei Bedarf durch die Gesamtleitung beratend unterstützt.

Zu besonderen Themenbereichen oder zur Gestaltung von inhaltlichen und strukturellen Veränderungsprozessen werden bei Bedarf Klausurtage eingerichtet.

8.3.4. Fortbildung

Fortbildung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben jeder pädagogischen Fachkraft. Hierfür stellen wir ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung.

Jede pädagogische Fachkraft soll im Jahr mindestens drei Fortbildungstage beanspruchen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden dabei von unseren MitarbeiterInnen und der Teamleitung inhaltlich und zeitlich gemeinsam ausgewählt und geplant.

Auch interne, themenspezifische Fortbildungen werden, ggf. unter Hinzuziehung externer Fachkräfte, organisiert und durchgeführt. Hierfür nutzen wir u.a. auch die Ressourcen des regionalen Trägerverbundes der stationären Träger im Landkreis Verden (jugendhilfe-anders.de)

8.3.5. Dokumentation

Die erbrachten Leistungen werden in ihren Schlüsselprozessen dokumentiert und transparente Verantwortlichkeiten in den Prozessen geklärt und dargestellt.

Auch Organisations- und Verwaltungsprozesse werden dokumentiert und fortlaufend optimiert.

8.3.5.1 Dokumentation von Kommunikationsprozessen

- Protokollordner für Team- und Fallbesprechungen
- Tägliche Dokumentation durch Team- bzw. Gruppenbuch
- Protokollordner Arbeitsgruppen und Fachgremien
- Protokoll Mitarbeitergespräche

8.3.5.2 Dokumentation von Entwicklungsprozessen

- pädagogische Akte
- Protokolle Hilfeplangespräche
- Hilfeplan
- Verlaufsdocumentationen (halbjährliche Entwicklungsberichte)
- Kurz- und Zwischenberichte
- Protokolle Zielgespräche
- Schriftwechsel mit Personensorgeberechtigten und Institutionen
- Zeugnisse / amtliche Dokumente / Vertragsunterlagen
- medizinische Versorgung (Vorsorge, Untersuchungsberichte, Gutachten, Verordnungen, Medikation, etc.)

8.3.5.3 Dokumentation struktureller Merkmale

- Angebot
- Betriebserlaubnis
- Ordner LJA (Rahmenvertrag; Infokatalog; Statistik; Personallisten; Schriftverkehr; etc.)
- Personalordner (Stammdaten; Abrechnungen; erw. Führungszeugnis; diverse Unterlagen und Bescheinigungen)
- Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Personalplanung

- Bewerbungen
- Praktikum und Anerkennungsjahr
- Ordner WJH (Kostenzusicherungen, Rechnungsstellungen, etc.)
- Betriebswirtschaftliche Unterlagen und Auswertungen

8.3.6. Evaluation

Die Bewertung, Auswertung und Steuerung der pädagogischen Arbeit geschieht auf partizipatorischer Grundlage in den Leitungs- und Teambesprechungen, Fachberatungen und in der Supervision.

8.4. Strukturelle Leistungsmerkmale

8.4.1. Personal

Der wöchentliche Stundenumfang einer Vollzeitarbeitskraft beträgt 40 Stunden.

Die pädagogischen Fachkräfte werden werktags kontinuierlich im Tagesdienst (06:00 – 22:00 Uhr) eingesetzt.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen (SozialpädagogInnen, ErzieherInnen) arbeiten in einem Nachtübergreifenden Schicht-rhythmus.

Nachtbereitschaft ist in der Woche von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, am Wochenende von 23:00 Uhr bis 9:00 Uhr.

Die Nachtbereitschaft ist für die gesamte Wohngruppe zuständig.

Die Wohngruppe ist von Montag bis Freitag ab 6:00 Uhr im Tagesdienst besetzt.

In der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr ist die Einrichtungs- bzw. Teamleitung anwesend.

Die Wohngruppe ist anschließend in der Zeit von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit mindestens zwei pädagogischen Fachkräften besetzt.

Mindestens eine pädagogische Fachkraft ist zusätzlich in der Kernarbeitszeit (i.d.R. 15:00 – 20:00 Uhr) anwesend.

An Wochenenden ist die Wohngruppe durchgängig mit mindestens einer Fachkraft abgedeckt. Eine weitere Fachkraft wird bei Bedarf zusätzlich eingesetzt.

8.4.1.1. Leitung

- 0,5 Gesamtleitung (Dipl. Sozialpädagoge)

8.4.1.2. Verwaltung

- 0,5 Verwaltungskraft

8.4.1.3. Pädagogischer Dienst

- 1,00 Teamleitung (Dipl. SozialpädagogIn)
- 1,25 Gruppenpädagogik (Dipl. SozialpädagogIn)
- 3,75 Gruppenpädagogik (ErzieherIn / Heilerziehungspfleger / o. vglb.)

8.4.1.4. Hauswirtschaftlicher Dienst

- 0,50 Hauswirtschaftskraft
- 0,25 Reinigungskraft

8.4.1.5. Technischer Dienst

- 0,25 Hausmeister

8.4.2. Räumliche Gegebenheiten / Sachausstattung

8.4.2.1. Raumangebot

A: Wohneinheit Haupthaus (5 - 8 Plätze)

Erdgeschoss (3 Plätze):

3 voll möblierte Einzelzimmer (2x20 m² + 16 m²), optional mit mobiler Kochnische

1 Gruppenraum mit Sitzecke, Kaminofen, TV und DVD-Player und 2 PC-Internet-plätzen (mit Jugendschutz) und Gruppentelefon

1 Essraum (offener Übergang zum Gruppenraum)

1 Freizeitraum (Tischfußball / Billardtisch)

1 Küche (Durchreiche zum Essraum)

1 Hauswirtschaftsraum

1 Bad (Toilette, Dusche, Waschbecken)

1 MitarbeiterInnen-Büro

1 Leitungsbüro mit Besprechungsraum

1 Toilette mit Waschbecken (MitarbeiterInnen)

Waschraum (2 Waschmaschinen und Trockner)

2 Kellerräume (Abstellraum und Heizung)

Obergeschoss (5 Plätze):

5 voll möblierte Einzelzimmer (12 – 16 m²)

1 Nachtbereitschaftszimmer

1 Badezimmer mit Dusche, Badewanne, Waschbecken u. WC

1 Toilette mit Waschbecken

Große Dachterrasse mit Außentreppe in den Garten

B: Verselbständigungswohneinheit Appartement (3 - 5 Plätze)

Im **Appartementhaus** befindet sich eine Wohneinheit für 2 junge Menschen:

2 voll möblierte Einzelzimmer (18 u. 16 m²)

1 offener Küchen- und Wohnzimmerbereich (33 m²) mit Sitzecke, Kaminofen und 1 PC-Internet-platz (mit Jugendschutz) und Gruppentelefon

1 Badezimmer mit Badewanne/Dusche, Waschbecken und WC

1 **Einzelappartement** im Nebengebäude 1 (14 m² mit Nasszelle (Dusche, Waschbecken,WC))

2 **Einzelzimmer im Erdgeschoß des Haupthauses** können bei Bedarf der Verselbständigungswohneinheit zugeordnet werden.

Nebengebäude

Nebengebäude 1

1 Abstellraum (mit Waschmaschine)
1 Mehrzweckraum (Hausmeisterwerkstatt, Fahrradwerkstatt, Hobbyraum, etc.)
1 Heizungsraum

Nebengebäude 2

1 Pferdestall (Offenstall)
1 Lagerraum (Heu, Pferdepflegemittel und Reitutensilien, Fahrräder, Gartengeräte, etc)

Außenanlagen

angelegter Wohngarten mit 2 Terrassen
Spielgarten (Grünfläche) mit Fußballtoren
Sandplatz (ca. 90qm) für Ballspiele, etc.
Pferdeweide

8.4.2.2. Pacht

Das Gelände und die Gebäude der Einrichtung sind langfristig gepachtet. Der Pachtvertrag ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

8.4.2.3. Art der Versorgung

An allen Werktagen wird für die Bewohner/innen ein Mittagessen bereitet. Die Gruppe übernimmt die Versorgung am Wochenende in (begleiteter) Eigenregie.
Die gemeinschaftlich genutzten Räume (inkl. Küche u. Bäder) werden regelmäßig durch eine Hauswirtschaftskraft gereinigt.

8.4.2.4. Fuhrpark

Für die Jugendwohneinrichtung steht ein Van (7- Sitze) und ein Kleinwagen (4-5 Sitzter) zur Verfügung.

8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Folgende Sonderaufwendungen werden nach dem Individualprinzip erbracht:

- Taschengeld
- Fahrtkosten für Maßnahmen der Berufsorientierung (Praktika, etc.) sofern nicht durch andere Kostenträger abgedeckt
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen
- Erstausrüstung Bekleidung
- Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Mietsicherheit in Darlehensform)

Anlagen:

1. Partizipation und Beschwerdekonzert AG 78 LK Verden
2. Krisenplan (aktueller Stand Juli 2017)

Anlage 1: Partizipation und Beschwerdekonzert AG 78 LK Verden **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Ziele zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Verden

Im Rahmen der gemeinsamen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der stationären und öffentlichen Jugendhilfeträger im Landkreis Verden, definieren diese zusammen in einer Selbstverpflichtung nachfolgende Mindeststandards für die Partizipation von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe.

Die Beteiligung / Teilhabe von jungen Menschen erfolgt zielgerichtet:

1. Partizipation im Aufnahmeverfahren

Der junge Mensch ist von der Einrichtung umfassend über seine Rechte und Pflichten

informiert und hat sich einen persönlichen Eindruck von der Einrichtung und dem sozialen Umfeld verschafft.

Dabei wird dem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, von einer ggf. ihm selbst benannten Vertrauensperson begleitet zu werden.

2. Partizipation in der Kennlern-/ Eingewöhnungs-/ Implementierphase

Der junge Mensch hat im Zeitraum der ersten Wochen durch die Einrichtung ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit seinem neuen sozialen Umfeld vertraut zu machen. Mit Unterstützung der Einrichtung und durch das Erleben des Alltags im neuen Sozialraum ist der junge Mensch in die Lage versetzt worden, sich am eigenen Hilfeplanprozess beteiligen zu können. Etwa sechs bis acht Wochen nach der Aufnahme sind in einem Hilfeplangespräch Ziele der Hilfe miteinander vereinbart worden.

3. Partizipation im Lebensalltag

Der junge Mensch hat durch die Einrichtung im Verlauf der Unterbringung, geeignete Lebensbedingungen und Hilfen zur Verfügung gestellt bekommen. Er hat an seinen Zielen gearbeitet sowie an deren Erreichung aktiv mitgewirkt und hat sich in seiner Selbstwirksamkeit im Alltag, in seiner Einrichtung sowie in seinem Umfeld „erlebt“.

4. Partizipation in der Entlassungsphase

Der junge Mensch hat durch das Erleben von partizipativen und demokratischen Strukturen in der Einrichtung die Möglichkeit erhalten, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können.

In einem gemeinsamen abschließenden Hilfeplangespräch ist die weitere Lebensperspektive geklärt.

Anlage (1) – Blatt 2

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Prozessablauf für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Verden

1. Partizipation im Aufnahmeverfahren

- der junge Mensch ist während des Aufnahmeverfahrens persönlich anwesend
- dem jungen Menschen wird die Einrichtung und das soziale Umfeld sowie die Freizeitmöglichkeiten vorgestellt
- der junge Mensch wird über seine Rechte und Pflichten sowie Freiheiten und Besonderheiten in der Einrichtung umfassend informiert
- der junge Mensch hat die Möglichkeit, eigenständig die Bewohner und Mitarbeiter kennenzulernen und sich mit ihnen auszutauschen
- dem jungen Menschen wird ausreichend Bedenkzeit für seine Entscheidung zur

- Aufnahme in die Einrichtung gegeben
- der junge Mensch wird über die unabhängige Beschwerdestelle informiert.

2. Partizipation in der Kennlern-/ Eingewöhnungs-/ Implementierphase

- mit dem jungen Menschen findet innerhalb der ersten Hälfte der Kennlern-/ Eingewöhnungs-/ Implementierphase ein Reflexionsgespräch über seine bisherige Zeit in der Einrichtung statt

3. Partizipation im Lebensalltag

- das mit dem Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie abgestimmte Partizipationskonzept wird im Alltag in der Einrichtung umgesetzt
- die jungen Menschen werden an der Erziehungsplanung beteiligt
- das Verfahren zum Beschwerdemanagement wird in der Einrichtung umgesetzt
- die Einrichtung verpflichtet sich, die Bedarfe und Wünsche des jungen Menschen zu erheben und in die sozialräumlichen Gremien und Strukturen im Landkreis Verden zu tragen

4. Partizipation in der Entlassungsphase

- dem jungen Menschen wird in einem Abschlussgespräch unter Teilnahme des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der Einrichtung die Möglichkeit gegeben, sein Mitwirken im Hilfe(plan)prozess und im Besonderen den Prozessen der Partizipation zu reflektieren und zu bewerten
- dies soll zum einen der Erfolgsmessung und zum anderen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dienen

Anlage 2:

Notfall- und Krisenplan

- Bei Feuer und Notfällen immer zuerst den Notruf **112 / 110** absetzen unter Beachtung der **5 W-Fragen**:
 - **Wo** ist es passiert?
 - **Was** ist passiert?
 - **Wieviele** Verletzte oder Erkrankte sind betroffen?
 - **Welche** Verletzungen / Erkrankungen?
 - **Warten** auf Rückfragen!
- Den Notruf **112** und/oder **110** in allen anderen Bedrohungssituationen absetzen!!
- Information der Team- und Einrichtungsleitung:
 - Iris Simon : 04205 – 7183 oder 0175-2057939
 - Klaus Heinrichs : 04283 – 982016 oder 0160-7617356
 - Friedemann Paul : 04283 – 6083007 oder 0160-96717258
- Die Erreichbarkeit aller diensthabenden MitarbeiterInnen muss jederzeit für andere MitarbeiterInnen, aber auch für die BewohnerInnen sichergestellt sein.

weitere konkrete Hilfsmöglichkeiten:

- **Polizei**
04205 – 8604
04202 – 996 0
oder **110**
 - bei Gewaltausübung, vor allem gegenüber Personen
 - bei Gewaltandrohung / -anwendung von außenstehenden Personen
- **Rettungsdienst**
112
 - ggf. nach Suizidversuchen
 - ggf. nach selbstverletzendem Verhalten
 - bei Bewußtlosigkeit, nicht ansprechbarer Person
 - in medizinischen Notfällen/Unfällen
- **Psychiatrie**
04261-776402 (*Minderj.*)
04261-776700 (*Vollj.*)
 - Beratung/Rücksprache in Krisensituationen
 - bei möglicher Einlieferung wegen Selbst-Fremdgefährdung
- **ärztlicher Notdienst**
116 117
 - bei medizinischer Indikation
 - bei „freiwilliger“ Unterbringung in der Psychiatrie
- **Giftnotruf**
0551-19240
 - nach unsachgemäßer/unkontrollierter Medikamenteneinnahme
 - nach jeglichem Kontakt zu giftigen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen mit nicht sichtbarer, unbekannter Wirkung